



I. Vorbemerkung

Die Schul- und Hausordnung des Helmholtz-Gymnasiums regelt das Zusammenleben an unserer Schule. Sie schafft einen Rahmen für eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Schülern, Lehrern und Eltern. Ihr Ziel ist es, optimale Arbeitsbedingungen für alle am Schulleben Beteiligten zu gewährleisten. Dazu achten wir auf größtmögliche Förderung aller Schüler, Vermeidung von Unfallrisiken und Gesundheitsgefahren, Gewährleistung von Sicherheit und Unversehrtheit aller sowie Wahrung der Interessen jedes Einzelnen, solange dies nicht zu einer Benachteiligung anderer führt. Wir orientieren uns deshalb an den folgenden Grundsätzen:

- Rücksichtnahme aufeinander
- Fairness im Umgang miteinander
- Respekt voreinander
- Verantwortung füreinander
- (Selbst)Disziplin

II. Unterrichtszeit und Schulbesuch

Die Schüler nehmen regelmäßig und pünktlich am Unterricht teil. Spätestens mit dem Läuten finden sie sich im Klassenzimmer ein, schließen die Tür und begeben sich auf ihre Plätze. Dabei sind die Läutezeiten für die Wochentage Montag bis Freitag wie folgt festgelegt:

1. Std.	7:45 Uhr	-	8:30 Uhr		
2. Std.	8:35 Uhr	-	9:20 Uhr	09:20 Uhr - 09:30 Uhr:	10 Minuten Pause
3. Std.	9:30 Uhr	-	10:15 Uhr		
4. Std.	10:20 Uhr	-	11:05 Uhr	11:05 Uhr - 11:25 Uhr:	20 Min. (Große) Pause
5. Std.	11:25 Uhr	-	12:10 Uhr		
6. Std.	12:15 Uhr	-	13:00 Uhr	6. Stunde	Mittagspause oder
7. Std.	13:05 Uhr	-	13:50 Uhr	7. Stunde	Mittagspause
8. Std.	13:55 Uhr	-	14:40 Uhr		
9. Std.	14:45 Uhr	-	15:30 Uhr	15:30 Uhr - 15:40 Uhr:	10 Minuten Pause
10. Std.	15:40 Uhr	-	16:25 Uhr		
11. Std.	16:30 Uhr	-	17:15 Uhr		

Das Schulgebäude wird um 7:00 Uhr geöffnet. Vor 7:40 Uhr halten sich alle Schüler in der Aula oder in den Eingangsbereichen auf. Das Betreten der Klassenzimmer und Fachräume sowie der oberen Stockwerke ist vor 7:40 Uhr nicht gestattet. Erscheint ein Lehrer nicht bis spätestens fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn in der Klasse, meldet dies der Klassensprecher unverzüglich im Lehrerzimmer oder im Sekretariat. Schüler, deren Unterricht nicht mit der ersten Stunde beginnt, erscheinen frühestens fünf Minuten vor Beginn ihres Unterrichts. Schüler, die aus verkehrstechnischen Gründen früher im Schulgebäude sind, halten sich entweder in der Aula oder in besonders zugewiesenen Aufenthaltsräumen auf.

In der großen Pause verlassen alle Schüler das Schulgebäude und begeben sich zügig und unaufgefordert in die beaufsichtigten Pausenbereiche am östlichen Eingang vor der Schule und im südlichen Pausenhof, um frische Luft zu tanken. (Erlaubt sind: Gang zur Toilette, Cafeteria oder Unterstufenbibliothek). Der unterrichtende Lehrer verlässt in der Regel als letzter den Unterrichts- bzw. Fachraum und schließt diesen ab.



Bei schlechtem Wetter macht ein besonderes Klingelsignal darauf aufmerksam, dass in der großen Pause ausnahmsweise der Aufenthalt in der Aula, der Cafeteria und im Erdgeschoss des Anbaus erlaubt ist. Während der Mittagspause (auch verlängerte) können Schüler, die im Schulgebäude bleiben, an der Mittagspausengestaltung teilnehmen. Schüler der 5. bis 7. Klassen dürfen während der Mittagspause nur mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten (gültig nur für das laufende Schuljahr) das Schulgelände verlassen.

In Freistunden, die die Mittagspause nicht verlängern, dürfen nur volljährige Schüler das Schulgelände verlassen. Nichtvolljährige Schüler der Kursstufe brauchen das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten, (das für das ganze Schuljahr gültig ist), oder die Erlaubnis eines Lehrers. Die Pflicht der Schüler zur Teilnahme am Unterricht ist in der Schulbesuchsverordnung geregelt.

III. a Entschuldigungsverfahren (Klassen 5-10)

1. Die Entschuldigung ist eine **Bringschuld**. Eltern und Erziehungsberechtigte sind auch bei Abwesenheit verpflichtet, die Einhaltung der Entschuldigungspflicht innerhalb der Fristen (d.h. spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich und im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule binnen drei Tagen schriftlich) zu gewährleisten. Die Entschuldigung muss eine Angabe über die Dauer der Abwesenheit enthalten.

Bei Überschreiten der Abwesenheitsdauer ist eine neue Entschuldigung fällig.

2. Schriftliche Entschuldigungen werden grundsätzlich dem Klassenlehrer vorgelegt.

Entschuldigungen für versäumte Einzelstunden werden erst vom Fachlehrer abgezeichnet.

3. Wird die Entschuldigung nicht fristgerecht eingereicht, gilt das Fehlen als unentschuldig.

4. Fehlt der Schüler das dritte Mal unentschuldig, wird die Klassenkonferenz vom Klassenlehrerteam einberufen und berät Maßnahmen, die auch solche nach § 90 Schulgesetz (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen) beinhalten können. Das Klassenlehrerteam informiert die Erziehungsberechtigten schriftlich über die Entscheidung.

5. Bei jedem weiteren unentschuldigten Fehlen folgt eine Maßnahme nach § 90 Schulgesetz. Außerdem kann im Zeugnis ein Vermerk wegen häufigen unentschuldigten Fehlens eingetragen werden.

III. b Entschuldigungsverfahren (Kursstufe 1 und 2)

1. Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und alle übrigen schulischen Veranstaltungen regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen. Im Krankheitsfall oder bei anderen unvermeidbaren Verhinderungen ist für jede versäumte Unterrichtsstunde unter Angabe der Verhinderungsgründe eine Entschuldigung vorzulegen.

2. Diese Entschuldigungen werden ausnahmslos in ein von der Schule zur Verfügung gestelltes Formular (für eintägiges bzw. mehrtägiges Fehlen) eingetragen und bei volljährigen Schülern von diesen selbst, bei minderjährigen von deren Erziehungsberechtigten unterschrieben. Die Entschuldigungspflicht ist unverzüglich, spätestens jedoch am zweiten Tag der Verhinderung, (fern-)mündlich oder schriftlich zu erfüllen.

3. Wird eine Abwesenheit vom Unterricht erst nach Ablauf dieser Frist entschuldigt, gilt dies als unentschuldigtes Fehlen.



4. In das Entschuldigungsformular (für eintägiges bzw. mehrtätiges Fehlen) sind alle versäumten Unterrichtsstunden einzutragen. Sobald eine Unterrichtsteilnahme wieder möglich ist, ist das Formular den Fachlehrern zur Unterschrift vorzulegen.
5. Verlässt ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig den Unterricht, meldet er sich auf dem Sekretariat ab. Falls er dabei eine Klausur versäumt, muss er zusätzlich den Fachlehrer informieren.
6. Versäumter Unterrichtsstoff ist vom Schüler selbstständig nachzuarbeiten. Bei Fehlen in Einzelstunden hat die Nacharbeitung des Stoffes ebenso wie die in den versäumten Stunden gestellten Hausaufgaben schriftlich zu erfolgen und ist dem Fachlehrer unaufgefordert vorzulegen.
7. Ein Unterrichtsversäumnis wegen eines geplanten Arztbesuches ist in der Regel eine Woche vorher vom Klassenlehrer oder Tutor zu genehmigen und anschließend durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
8. Wer wegen Krankheit eine Klausur nicht mitschreiben konnte, muss zusätzlich beim Fachlehrer die ärztliche Bescheinigung abgeben.

III. c Unterrichtsbefreiungen und Beurlaubungen

1. Eine Unterrichtsbefreiung (Beurlaubung) kann in der Regel nur dann gewährt werden, wenn ein entsprechend begründeter schriftlicher Antrag spätestens eine Woche vorher gestellt wurde.

Zuständig für die Genehmigung ist

- bei Beurlaubungen für mehr als zwei Tage oder für Tage / Stunden unmittelbar vor oder nach Ferienabschnitten die Schulleitung,
- bei Beurlaubungen bis zu zwei Tagen der Klassenlehrer/Tutor,
- bei Beurlaubungen für einzelne Unterrichtsstunden der Fachlehrer.

Bei Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen können Schüler ausschließlich durch die Schulleitung vom Unterricht freigestellt werden, wenn

- die schulischen Leistungen dies rechtfertigen,
- von Seiten des Veranstalters ein Antrag vorgelegt wird, dem bei minderjährigen Schülern die Bitte um Freistellung durch die Erziehungsberechtigten beigefügt ist.

Alle ärztlichen Atteste und Anträge auf Befreiung vom Sportunterricht für eine Dauer von mehr als vier Wochen sind der Schulleitung vorzulegen. Falls der Antrag hinreichend begründet ist, ordnet sie die Freistellung durch einen schriftlichen Bescheid an. Klassenlehrer/Tutor und Sportlehrer werden davon schriftlich in Kenntnis gesetzt.

IV. Verhalten im Schulbereich und bei Schulveranstaltungen

Unser Schulgebäude sowie das Schulgelände wollen wir stets sauber halten. Darum gehören Abfälle in die Abfallbehälter. Nach Unterrichtsschluss werden im Klassenzimmer die Stühle hochgestellt, so dass die Reinigungskräfte sofort mit dem Säubern beginnen können.

Wir respektieren sowohl das persönliche als auch das schulische Eigentum. Insbesondere behandeln wir alle Unterrichtsmaterialien und Lernmittel mit Sorgfalt. Wird etwas beschädigt oder geht etwas verloren, melden wir dies umgehend. In diesem Fall behält sich die Schule Ersatzansprüche vor.

Bei Benutzung eines Klassenzimmers durch Gastklassen, Religions- oder Ethikgruppen sowie Kurse der Oberstufe werden alle festgestellten Veränderungen, Beschädigungen oder Ver-



schmutzungen unverzüglich von den Klassenordnern dem Fachlehrer, Klassenlehrer oder Hausmeister gemeldet.

Aus Sicherheitsgründen ist es verboten, auf Treppen, Balustraden, Geländern oder Fenstersimsen zu sitzen oder die Kiesdächer des Schulgebäudes zu betreten. Die Nottreppen dürfen nur im Notfall benutzt werden. Ebenfalls sind alle Spiele, die Personen oder Sachen gefährden können oder unnötigen Lärm verursachen, untersagt.

Elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte (z.B. Smartphones, Handys etc.) müssen vor Betreten des Schulgeländes abgeschaltet und in der Schultasche bzw. im Rucksack aufbewahrt werden. Sie dürfen nur in Ausnahmefällen mit ausdrücklicher Erlaubnis eines Lehrers eingesetzt werden. Jede Art von Aufnahmen (Ton, Film, Bild) ist auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude untersagt. Ausnahmen gelten für den Einsatz für unterrichtliche Zwecke auf Anweisung des Fachlehrers, ansonsten bedarf es der vorherigen Zustimmung der Schulleitung.

Das Fahren mit dem Fahrrad, Moped, Motorrad oder anderen Fahrzeugen ist auf dem Schulgelände nicht gestattet, ebenso das Fahren mit Skateboards oder Inlinern. Fahrzeuge (z.B. Pkw, Motorrad) dürfen nur auf den dafür besonders markierten Plätzen abgestellt werden. Für Fahrräder gibt es Abstellmöglichkeiten an der West- bzw. Ostseite des Schulgebäudes. Die Zufahrten dürfen hierbei nicht blockiert werden.

Rauchen und Alkoholkonsum sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sowie bei allen Schulveranstaltungen nicht gestattet. Ausnahmen müssen durch die Schulleitung genehmigt werden.

Der Aufenthalt vor dem Lehrerzimmer ist für Schüler nur bei entsprechendem Lehrerauftrag oder in dringenden Fällen erlaubt. Die Lehrer sind in der großen Pause ab 11:20 Uhr zu sprechen.

Informationen über Vertretungen und Stundenplanänderungen sind den dafür vorgesehenen Aushängen im Erdgeschoss oder am Oberstufenbrett neben dem Sekretariat zu entnehmen.

V. Sonderaufgaben und Ordnungsdienste

Für den Ordnungsdienst in den Klassen-/Kursräumen sind die Klassenordner zuständig. Zwei Klassenordner werden für je eine Woche bestimmt. Der Klassenordnungsdienst ist gewissenhaft durchzuführen. Auf Sauberkeit und Ordnung in den Unterrichtsräumen haben jedoch alle zu achten. Wir verweisen auf unser Schulprogramm FLIST.

Schüler, die mit Führung und Verwaltung des Klassentagebuchs, Holen und Zurückbringen der Karten, Hilfe in den Fachräumen, Betreuung mathematischer Zeichengeräte o.a. beauftragt sind, üben dieses Amt für längere Zeit aus.

Die Ausgestaltung der Klassenzimmer erfolgt im Einvernehmen mit Klassenlehrer und Schulleitung. Klassenzimmer, die während einzelner Stunden unbenutzt sind, werden vom zuletzt unterrichtenden Lehrer abgeschlossen. Die Klassenordner erinnern den Lehrer an seine Pflicht abzuschließen.

Diese Schul- und Hausordnung tritt am 1.2.2014 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 1. Januar 2008.

Heidelberg, den 29.1.2014 S. Zedler, Schulleiter